



Nr. 12 / 12. Juni 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands
für das Haushaltsjahr 2015 154

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom
7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) 155

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Ernst-Günther Harrer

der am 24. Mai 2015 im Alter von 59 Jahren nach längerer und schwerer Krankheit verstorben ist. Herr Harrer gehörte dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern seit Oktober 1989 an und leitete seit April 2007 das Dezernat Arbeitszeit, Arbeitsstätten.

Mit Herrn Harrer haben wir einen zuverlässigen und liebenswerten Mitarbeiter verloren, der allseits anerkannt und hoch geschätzt wurde und den wir stets in ehrenvoller Erinnerung behalten werden.

München, 29. Mai 2015

Maria Els
Regierungsvizepräsidentin

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Zbigniew Rysiec

der am 27. Mai 2015 im Alter von 64 Jahren überraschend einer schweren Erkrankung erlegen ist. Herr Rysiec gehörte der Regierung von Oberbayern seit März 1991 an und war in Staatlichen Übergangwohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Aussiedler und Asylbewerber eingesetzt.

Mit Herrn Rysiec haben wir einen stets pflichtbewussten, zuverlässigen und freundlichen Mitarbeiter verloren, der allseits geschätzt war. Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.

München, 2. Juni 2015

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Kommunalverwaltung

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 411.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.482.789 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	1.500 €
Verbandsumlage gesamt:	150.000 €

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung kann der Donaumoos-Zweckverband eine Sonderumlage für Investitionen erheben. Die Höhe wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 60.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Investitionen werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	30.000 €
Gemeinde Karlshuld	8.400 €
Gemeinde Karlskron	8.400 €
Gemeinde Königsmoos	8.400 €
Markt Pöttmes	2.400 €
Wasserverband I	600 €
Wasserverband II	600 €
Wasserverband III	600 €
Wasserverband IV	600 €

Umlage für Investitionen gesamt: 60.000 €

(3) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €
Sonderumlage für Grunderwerb gesamt:	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 1. April 2015
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Donaumoos-Zweckverband, Platz der Deutschen Einheit 1 in 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.